



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 05.05.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:45 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates
- 2 Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)
 - 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)
- 3 Beratung und Beschlussfassung über Zahl und Art der Ausschüsse
 - 3.1 Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3.2 Bestellung der Vertreter der Gemeinde Holzkirchen in der Gemeinschaftsversammlung
 - 3.3 Bestellung der Vertreter der Gemeinde Holzkirchen in der Schulverbandsversammlung
- 4 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Holzkirchen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

- 5** Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 6** Beschlussfassung über die Entschädigung für den 1. Bürgermeister - Gewährung einer Fahrtkostenpauschale
- 7** Beschlussfassung über die Entschädigung für die weiteren Bürgermeister
- 8** Vorschlag zur Bestellung eines Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Ehrung für die langjährige Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes
- 9.2** Europawahl am 25.05.2014; Benennung der Wahlvorstände
- 9.3** Gemeinsame ILEK-Gemeinderatssitzung am 17.07.2014

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Büttner, Ralf

Presse

Pscheidl, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 14.04.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates
--

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und wünscht Ihnen Ausdauer, Kraft aber auch Freude bei Ihrer Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Gemeinderat solle sich in der Wahlperiode 2014 – 2020 als Team mit Entscheidungsfreude verstehen. Auch in den kommenden Jahren stehen in der Gemeinde Aufgaben an, die durch den Gemeinderat angegangen und eine Lösung zugeführt werden sollen. Es gilt daher die Entscheidungen wohl zu überlegen und diesen Fakten zugrunde zu legen. Dennoch wird Kritik nicht ausbleiben. Es ist daher wichtig, dass gefasste Beschlüsse in der Öffentlichkeit von allen Gemeinderatsmitgliedern einheitlich vertreten werden.

Die dabei zu gebenden Informationen beschränken sich grundsätzlich auf den Inhalt des öffentlichen Teils der Sitzungen; die Beratungsgegenstände aus dem nicht öffentlichen Teil unterliegen der Verschwiegenheitspflicht so lange, bis der Grund für die Geheimhaltung entfällt.

Zur Beförderung der Effizienz der Arbeit im Gremium wird sich der Vorsitzende bemühen – wie in der Vergangenheit – soweit möglich mit den Sitzungseinladungen auch Beschlussvorlagen und sonstige Anlagen zu übersenden bzw. im Ratsinformationssystem bereit zu stellen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung und zur effektiven Ablaufgestaltung wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen zur Kenntnis genommen wurden. Im Übrigen gilt es ferner zu beachten, dass die Sitzungen pünktlich beginnen und ein diszipliniertes Diskussionsverhalten erwartet wird.

Die einzelnen Regelungen zum Sitzungsverlauf/-ablauf können aus der heute zu beschließenden Geschäftsordnung entnommen werden.

Nun nahm der erste Bürgermeister nahm den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern den in Art. 31 Abs. 5 GO vorgeschriebenen Eid ab.

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 2 Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren (= dritten) Bürgermeister wählen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt keinen dritten Bürgermeister zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister erläutert, dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legte außerdem dar, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist. Ferner schlug der erste Bürgermeister vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Mitglieder angehören sollen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Büttner Ralf	Beck Klaus

Der Gemeinderat erhob dagegen keine Einwendungen.

Der erste Bürgermeister gibt dem Gemeinderat zur Kenntnis, daß keine verbindlichen Wahlvorschläge vorliegen. Aus der Mitte des Gremiums wird Herr Reinhold Schwab für die Wahl zum zweiten Bürgermeister vorgeschlagen. Auf den für die Wahl des 2. Bürgermeisters/der 2. Bürgermeisters vorbereiteten Stimmzetteln, kann dieser Wahlvorschlag angekreuzt oder auf der dafür vorgesehenen Zeile auch ein anderer Name eingetragen und angekreuzt werden. Der Vorsitzende ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden

- 13** Mitgliedern des Gemeinderates (einschließlich dem ersten Bürgermeister) haben
13 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass

keine Stimmzettel ungültig sind.

Grund: - - -

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen. Es entfielen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1	Schwab Reinhold	13
2	-	-

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass

Herr Reinhold Schwab

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annehme.

TOP 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, daß kein dritter Bürgermeister bzw. dritte Bürgermeisterin gewählt werden soll. Die Durchführung der Wahl entfällt deshalb.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Eine Vereidigung des gewählten zweiten Bürgermeisters ist nicht erforderlich, da Herr Reinhold Schwab in diesem Amt bestätigt wurde.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

Gem. Art. 103 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden, Art. 33 Abs. 2 GO findet keine Anwendung (Art. 103 Abs. 2 GO).

Weitere Ausschüsse können, müssen aber nicht eingerichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nur einen Rechnungsprüfungsausschuss mit insgesamt fünf Mitgliedern einzurichten. Für die Berechnung der Sitzverteilung findet das Hare-Niemeyer-Verfahren Anwendung. Haben Fraktionen oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl am 16.03.2014 auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3.1 Rechnungsprüfungsausschuss
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Beschluss:

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden berufen:

für die Freie Wählergemeinschaft Holzkirchen:

Ecker Oliver	Stellvertreter(in):	Bauer Uwe
Schmitt Kai Uwe	Stellvertreter(in):	Krüger Elke
Weigand Christian	Stellvertreter(in):	Bachmann Daniel

für die Unabhängigen Bürger Wüstenzell:

Traub Rolf	Stellvertreter(in):	Kohlhepp Petra
Hupp Alexander	Stellvertreter(in):	Römisch Alexander

Als Vorsitzende(r) des Rechnungsprüfungsausschusses wird Rolf Traub bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3.2 Bestellung der Vertreter der Gemeinde Holzkirchen in der Gemeinschaftsversammlung
--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO entsprechend (Art. 6 Abs. 2 VGemO).

Gemäß der Bekanntgabe des Bay. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung betrug die für die Kommunalwahlen 2014 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde Holzkirchen 1.006 Einwohner zum Stand 31.03.2014 (s. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 122 GO)

Zu bestellen sind somit gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO drei Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist.

Beschluss:

In die Gemeinschaftsversammlung werden folgende Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Klaus Beck Stellvertreter(in): Bauer Uwe

für die Freie Wählergemeinschaft Holzkirchen:

[illegible]

für die Unabhängigen Bürger Wüstenzell:

Schwab Reinhold Stellvertreter(in): Traub Rolf

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 3.3	Bestellung der Vertreter der Gemeinde Holzkirchen in der Schulverbandsversammlung
----------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuwählen. Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Holzkirchen betrug zum Stichtag 01.10.2013 40 Verbandsschüler. Zu bestellen ist somit gem. Art. 9 Abs. 3 BaySchFG ein Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist.

Beschluss:

In die Schulverbandsversammlung werden folgende Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Klaus Beck Stellvertreter(in): Bachmann Daniel

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 4	Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Holzkirchen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
--------------	---

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
--------------	--

Sachverhalt:

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind natürlich die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister bzw. bei der VGem-Mitgliedsgemeinde der Gemeinschaftsvorsitzende steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. Geschäftsordnungsautonomie beinhaltet.

In der Vergangenheit hat die vom Bay. Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen. Das Innenministerium hat aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen. Die amtliche Mustergeschäftsordnung wurde zu den Kommunalwahlen 1996 nicht mehr fortgeschrieben. Im Gegenteil, sie wurde mit Bekanntmachung vom 04.03.1997 (AllMBI. S. 268) endgültig aufgehoben. Der Bayerische Gemeindetag hat es deshalb als seine Aufgabe angesehen, das Muster einer Geschäftsordnung fortzuentwickeln. Auf der Grundlage eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. Fachleuten der Verwaltung hat er auch 2014 wieder ein überarbeitetes Muster zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode muss also der neue Gemeinderat eine neue Geschäftsordnung erlassen. Er kann zwar durch ausdrücklichen Beschluss oder auch stillschweigend die Geschäftsordnung aus der abgelaufenen Wahlperiode übernehmen. Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Er genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Ladung als eigenständiger Punkt auf der Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmässig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der GO verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit z.B. ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Durch ein solches einzelfallbezogenes Abweichen bleibt die Geschäftsordnung als solche unverändert.

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bay. Gemeindetages zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung wurden erläutert.

Die VGem wird jedem Gemeinderatsmitglied eine ausgefertigte Fassung der Geschäftsordnung unverzüglich zustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Eine ausgefertigte Fassung der Geschäftsordnung soll den Mitglieder des Gemeinderates mit der nächsten Sitzungseinladung zustellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Beschlussfassung über die Entschädigung für den 1. Bürgermeister - Gewährung einer Fahrtkostenpauschale
--------------	--

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister gab die Sitzungsleitung zu diesem TOP an den 2. Bürgermeister ab.

Der 2. Bürgermeister Reinhold Schwab übernahm zunächst die Sitzungsleitung. Er erklärte sich ebenfalls für persönlich beteiligt im Sinne von Art. 49 Abs. 1 GO, da seine später festzusetzende Entschädigung Ausfluss der Entschädigung des 1. Bürgermeisters ist. Sodann übernahm gemäß der Geschäftsordnung das älteste Mitglied des Gemeinderates, Herr Uwe Bauer, die Sitzungsleitung und übergab zum Sachvortrag an den Schriftführer.

Die Rahmensätze zur Festsetzung der monatlichen Entschädigung der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ergeben sich aus Anlage 3 zum KWBG. Diese Rahmensätze sind abhängig von der letzten früher als drei Monate vor der Festsetzung vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Einwohnerzahl (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 KWBG). Für Fälle, in denen sich auf Grundlage des ZENSUS 2011 die ursprüngliche zugrunde gelegte amtliche Einwohnerzahl für den maßgeblichen Stichtag ändert und dies zur Anwendbarkeit eines anderen Rahmensatzes nach Anlage 3 KWBG führt, weist das STMI mit Schreiben vom 29.07.2013 auf Folgendes hin:

Führt das ZENSUS-Ergebnis zu einer Erhöhung der Einwohnerzahl für das früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlichte Quartalsergebnis (= maßgeblicher Stichtag nach Art. 53 Abs. 2 Satz 2 KWBG) mit der Folge, dass die Kommune einer höheren Einwohnerklasse nach Anlage 3 zuzurechnen ist, gilt rückwirkend ab Beginn der Amtszeit der nach Anlage 3 zum KWBG für die höhere Einwohnerklasse maßgebliche Rahmen. Soweit der bisher gezahlte Betrag unterhalb der Rahmenuntergrenze der nun maßgeblichen höheren Einwohnerklasse liegt, ist eine rückwirkende Neufestsetzung der Entschädigung ab Beginn der Amtszeit und eine entsprechende Nachzahlung geboten. Ein Beschluss des Gremiums ist hierfür notwendig. Andernfalls kann das Gremium unter Berücksichtigung des höheren Rahmens ab Beginn der Amtszeit eine höhere Entschädigung festsetzen.

Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Holzkirchen zum maßgeblichen Stichtag 31.03.2013 lag bei 1.004 Einwohner. Die Entschädigung ist daher gem. der Anlage 3 zum KWBG auf einen Betrag innerhalb der Bandbreite von 2.681,58 € bis 4.022,38 € festzusetzen.

Die vom Gemeinderat gewünschte Wertung bei der Festsetzung der Entschädigung für den 1. Bürgermeister erfolgte im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die monatliche Entschädigung für den 1. Bürgermeister ab 01.05.2014 auf 3.500,00 € festzusetzen. Zusätzlich zur Entschädigung wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 200,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	2

Der 1. Bürgermeister Klaus Beck und der 2. Bürgermeister Reinhold Schwab haben wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Sachverhalt:

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister erhält neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunale(r) Wahlbeamter/-beamtin.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 05.05.2008 beschlossen, dem 2. Bürgermeister eine monatliche Entschädigung zu gewähren.

Außerdem wurde in der vorgenannten Sitzung festgelegt, dass der zweite und dritte Bürgermeister für jeden Tag, an dem sie den ersten Bürgermeister vertreten, 1/30 der monatlichen Entschädigung des ersten Bürgermeisters erhalten. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem zweiten und dritten Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Gemeinderatsmitglied (i.d.R. Sitzungsgeld) zustehen.

Die vom Gemeinderat gewünschte Wertung bei der Festsetzung der Entschädigung für den 2. Bürgermeister erfolgte im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem 2. Bürgermeistern Reinhold Schwab eine monatliche Entschädigung von 145,00 € zu gewähren.

Außerdem erhält der/die zweite Bürgermeister(in) für jeden Tag, an dem sie den ersten Bürgermeister vertreten, 1/30 der monatlichen Entschädigung des ersten Bürgermeisters erhalten. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem/der zweiten Bürgermeister(in) für den gleichen Zeitraum als Gemeinderatsmitglied zustehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	1

Der 2. Bürgermeister Reinhold Schwab hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

TOP 8	Vorschlag zur Bestellung eines Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich
--------------	---

Sachverhalt:

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung des 1. Bürgermeisters Klaus Beck gilt zwar gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG weiter, weil er wiedergewählt wurde. Diese neue Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG macht die Wiederbestellung als solche jedoch nicht entbehrlich, sondern soll lediglich bei den wiedergewählten ersten Bürgermeistern die Lücke ab dem 01.05. bis zu der konstituierenden Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, schließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister Klaus Beck der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt für die Neubestellung als Standesbeamter mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	1

Der 1. Bürgermeister war wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 9	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 9.1	Ehrung für die langjährige Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes
----------------	--

Sachverhalt:

Anlässlich der Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes über einen Zeitraum von 30 Jahren spricht der Vorsitzende Herr Reinhold Schwab im Namen der Gemeinde Holzkirchen seinen Dank und Anerkennung aus und überreicht ihm eine Urkunde.

Herr Schwab wurde erstmals im Jahre 1984 als Mitglied des Gemeinderates gewählt. Nach seiner Wiederwahl im Jahre 1990 übernahm er die Funktion des 3. Bürgermeisters und ab dem Jahr 1996 bis heute die Funktion des 2. Bürgermeisters. Seit 1996 ist Herr Schwab auch Mitglied der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt. Außerdem war er auch Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde und bei der VGem.

Der Vorsitzende würdigt das enorm lange Engagement, sowie den Fleiß und die Zuverlässigkeit von Herrn Schwab und freut sich die folgenden sechs Jahre der Zusammenarbeit im Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen.

Herr Schwab bedankt sich und freut sich auf weitere interessante sechs Jahre Gremiumsarbeit.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt applaudierend zur Kenntnis.

TOP 9.2 Europawahl am 25.05.2014; Benennung der Wahlvorstände
--

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt beabsichtigt in Kürze die Wahlvorstände für die am 25.05.2014 stattfindende Europawahl zu benennen. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk soll der erste Bürgermeister das Amt des Wahlvorstehers und ein weiterer Bürgermeister das des Stellvertreters übernehmen.

Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden. Die Berufung, Belehrung und Verpflichtung der Wahlvorstände erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt.

Die Europawahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der Vergangenheit die Wahlvorstände aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder gebildet wurden, soweit diese nicht selbst zur Wahl standen. An dieser bewährten Praxis weiterhin festgehalten werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und erklärt seiner Bereitschaft zur Übernahme künftiger Wahlehenämter.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass am 17.07.2014 um 19.30 Uhr in der Ebrachhalle in Eisingen eine gemeinsame Gemeinderatssitzung aller ILEK-Gemeinden stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer